

1 *Wer kann einen Förderantrag stellen?*

Nur juristische Personen mit Sitz in Bayern, die Träger einer Umweltbildungseinrichtung sind (z. B. Vereine, Verbände, Kommunen, Kirchen usw.)

Quelle*: Ziff. 3, 4 (Zuwendungsempfänger, -voraussetzung)

2 *Welche Ideen/Themen können gefördert werden?*

Themen, die dem Ausbau (Netzwerke) oder der Verstärkung des Umweltbildungsangebots in Bayern dienen.

Quelle*: Ziff. 1, 2 (Zweck und Gegenstand der Förderung)

3 *Wo bekomme ich einen Förderantrag?*

Bei der örtlich zuständigen Regierung bzw. zum Herunterladen unter www.umweltbildung.bayern.de → Förderung → Unterlagen

4 *Wer kann mir bei der Antragstellung helfen?*

Fördertechnisch: die örtlich zuständige Regierung

Umweltpädagogisch:

- benachbarte Umweltstationen/Partner der Umweltbildung (www.umweltbildung.bayern.de → ausgezeichnete Partner) oder
- Mitglieder der ANU (Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung, Landesverband Bayern e. V.: www.umweltbildung-bayern.de)

5 *Was kann alles gefördert werden?*

Im Wege der Anteilfinanzierung (max. 70 %) projektbezogene Personal-, Betriebs- und Sachkosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

Quelle*: Ziff. 5 (Art und Umfang der Zuwendung)

6 *An wen richte ich den Antrag?*

An die örtlich zuständige Regierung (= Bewilligungsbehörde)

Quelle*: Ziff. 6, 7 (Antragstellung, Bewilligungszuständigkeit)

7 *Muss ich Einreichungsfristen beachten?*

In der Regel ja, genaue Termine siehe www.umweltbildung.bayern.de → Förderung (Termine)

8 *Was geschieht dann mit dem Antrag?*

Die örtlich zuständige Regierung prüft die förderrechtlichen Voraussetzungen und leitet den Antrag dann an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) weiter. Unter Einbezug eines fachkundigen Beratergremiums entscheidet das StMUG über den Antrag.

Quelle*: Ziff. 8 (Bewilligungsverfahren)

9 *Wer informiert mich über das Ergebnis meines Antrags?*

Die örtlich zuständige Regierung gibt die Entscheidung des StMUG bekannt (fern-mündlich auf Anfrage bzw. per schriftlichem Förderbescheid).

Quelle*: Ziff. 8 (Bewilligungsverfahren)

10 *Wann kann ich in der Regel mit einem Förderbescheid rechnen?*

Nach Zustimmung des Bayerischen Landtags über Verteilung und Verwendung der Mittel aus dem Umweltfonds weist das StMUG die Fördermittel an die jeweilige Regierung zu. Diese erlässt dann den Förderbescheid. Bei Antragstellung Anfang Oktober kann im März/April des Folgejahres mit einem Bescheid gerechnet werden.

Quelle*: Ziff. 12 (Zusätzliche Hinweise)

11 *Wann kann ich dann mit meinem Projekt beginnen?*

Das Projekt darf erst nach Erlass des Förderbescheids begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur nach schriftlicher Zustimmung der örtlich zuständigen Regierung möglich. Ein formloser schriftlicher Antrag ist hierfür ausreichend.

Quelle*: Ziff. 12 (Zusätzliche Hinweise)

***) Basis: Richtlinien für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds (Förderrichtlinien)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 3. August 2011, Az.: 66b-U8044-2011/6 – www.umweltbildung.bayern.de → Förderung